

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/406ac541-6007-35ee-9855-a01f521a3ad4>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Bayerische Bauordnung (BayBO) |
| Amtliche Abkürzung | BayBO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bayern |
| Gliederungs-Nr. | 2132-1-B |

Art. 80a BayBO - Digitale Baugenehmigung, digitale Verfahren

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Digitalisierung der Baugenehmigung oder anderer bauaufsichtlicher Verfahren durch Rechtsverordnung räumlich bestimmte Abweichungen von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften vorzusehen. ²Abweichungen nach Satz 1 für Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften können sich auch auf die Einreichung in Papierform erstrecken. ³Soweit die Festlegung des örtlichen Anwendungsbereichs einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 2 betroffen ist, kann die Staatsregierung die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übertragen.

